

Offenlegungsdokument des Direktkunden. Indirektes Clearing.

Copyright © 2017 von FIA, Inc. FIA, Inc. hat allfällige Änderungen an diesem Dokument weder geprüft noch empfohlen.

Dieses Dokument basiert auf der Fassung des Offenlegungsdokuments für Clearing-Teilnehmer von Januar 2016, das von International Swaps and Derivatives Association, Inc. und FIA, Inc. bereitgestellt wurde und an dem beide ein Urheberrecht haben.

Einleitung

In diesem Dokument beziehen sich Verweise auf «wir», «uns» und «unser» auf die Credit Suisse (Schweiz) AG und die Credit Suisse AG, den Kunden des Clearing-Brokers, die indirekte Clearing-Dienstleistungen erbringen (zusammen der **Direktkunde**). Verweise auf «Sie» und «Ihr» beziehen sich auf den Kunden des Direktkunden (der **indirekte Kunde**).

Wir erbringen Ihnen indirekte Clearing-Dienstleistungen durch das Clearing von Derivaten über einen Clearing-Broker mit einer zentralen Gegenpartei der EU (**CCP**). Mit Wirkung zum 3. Januar 2018 verlangt die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2154 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für indirekte Clearingvereinbarungen (die **indirekten Clearing-Regeln**), dass wir Ihnen die Wahl zwischen einem Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden (auch als indirektes Netto-Sammelkundenkonto bezeichnet) (ein Basis-**Sammelkonto für indirekte Kunden**) und einem indirekten Brutto-Sammelkundenkonto (ein **Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden**) (wie unter «Verfügbare Kontoarten» in Teil B dargelegt) bieten.

Was ist der Zweck dieses Dokuments?

Damit wir unsere Pflichten als Direktkunde gemäss technischem Regulierungsstandard für indirekte Clearing-Vereinbarungen¹ erfüllen können, müssen wir bei der Erbringung von indirekten Clearing-Dienstleistungen für Sie, in deren Rahmen wir Derivate über einen Clearing-Broker bei einer zentralen Gegenpartei der EU (**CCP**)² clearen:

- Ihnen die Wahl zwischen einem Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden und einem Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden (wie unter «Verfügbare Kontoarten» in Teil 1 B dargelegt) bieten,
- Ihnen Einzelheiten zu den verschiedenen Graden der Kontentrennung offenlegen,
- die allgemeinen Geschäftsbedingungen veröffentlichen, gemäss denen wir Ihnen Dienstleistungen erbringen (wie unter «Bedingungen, unter denen wir Ihnen indirekte Clearing-Dienstleistungen erbringen können» in Teil 1 D dargelegt), und
- das mit jeder Kontoart einhergehende Risiko darlegen.

Informationen in Bezug auf die Behandlung von Margin-Deckungen und Sicherheiten auf CCP-Ebene können Sie den CCP-Offenlegungen entnehmen, die von den CCPs vorzunehmen sind.

Gliederung dieses Dokuments

Dieses Dokument ist wie folgt gegliedert:

- Teil 1 A bietet einige Hintergrundinformationen zum indirekten Clearing.
- Teil 1 B zeigt die Unterschiede zwischen dem Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden und dem Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden auf, enthält Erklärungen darüber, wie diese Unterschiede sich auf das Clearing Ihrer Derivate auswirken, und führt einige weitere Faktoren auf, die das Ihnen gewährte Schutzniveau in Bezug auf uns als Margin-Deckung bereitgestellte Vermögenswerte beeinflussen können.
- Teil 1 C betrachtet einige der Hauptaspekte im Zusammenhang mit einer Insolvenz.
- Teil 1 D gibt einen allgemeinen Überblick über die Bedingungen, unter denen wir Ihnen indirekte Clearing-Dienstleistungen erbringen können.
- Teil 2 gibt einen Überblick über die verschiedenen Grade der Kontentrennung, die von den Clearing-Brokern geboten werden und erläutert jeweils die wesentlichen Auswirkungen.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2017/2154 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für indirekte Clearingvereinbarungen.

² In ihrem Bericht zum indirekten Clearing von Mai 2016 bestätigt die ESMA in Abs. 9, 10 und 92, dass das (indirekte) Clearing bei anerkannten CCPs ausserhalb der EU nicht in den Geltungsbereich des technischen Regulierungsstandards für indirekte Clearing-Vereinbarungen fällt.

Was wird von Ihnen erwartet?

Sie müssen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und die relevanten Offenlegungen des Clearing-Teilnehmers prüfen und uns schriftlich bestätigen, welche Kunden-Kontoart wir bezüglich jedes Clearing-Brokers, über den wir jeweils Derivate für Sie clearen, für Sie führen sollen. Wie und wann diese Bestätigung von Ihnen vorgenommen werden sollte, wird Ihnen von uns mitgeteilt. Wenn Sie die Bestätigung nicht innerhalb der geforderten Frist vornehmen, werden wir die mit Ihnen verbundenen Positionen und Vermögenswerte auf einem Konto erfassen, dessen Grad der Kontentrennung dem technischen Regulierungsstandard für indirekte Clearing-Vereinbarungen entspricht, vorausgesetzt dass:

- wir Sie aufgefordert haben, Ihre Auswahl hinsichtlich des Grads der Kontentrennung zu treffen,
- wir Sie in unserer Kommunikation mit Ihnen darüber informiert haben, dass wir in dem Fall, dass Sie keinen Grad der Kontentrennung gemäss technischem Regulierungsstandard für indirekte Clearing-Vereinbarungen auswählen, Ihnen ein Konto zuordnen, dessen Grad der Kontentrennung dem technischen Regulierungsstandard entspricht (z. B. ein Netto- oder Brutto-Sammelkundenkonto), und
- wir Ihnen erklärt haben, dass die Auswahl durch uns Sie nicht daran hindert, jederzeit per schriftlicher Mitteilung an uns einen anderen (z. B. höheren) Grad der Kontentrennung zu wählen.

Wichtig

Das Dokument bietet Ihnen zwar eine Entscheidungshilfe, es stellt jedoch keine Rechtsauskunft oder sonstige Form einer Beratung dar und darf nicht als solche ausgelegt werden. Dieses Dokument enthält eine allgemeine Analyse mehrerer komplexer und/oder neuer rechtlicher Sachverhalte, die sich je nach spezifischen Gegebenheiten des jeweiligen Falls unterschiedlich auswirken und zum Teil bisher nicht gerichtlich überprüft worden sind. Es enthält unter Umständen nicht alle Informationen, die Sie benötigen, um zu entscheiden, welche Kontenart bzw. welcher Grad der Kontentrennung für Sie geeignet ist. Für die Analyse und die Durchführung einer eigenen Sorgfaltsprüfung in Bezug auf die massgeblichen Vorschriften, die rechtliche Dokumentation und sämtliche weiteren Informationen, die Ihnen zu jedem angebotenen Konto sowie von den verschiedenen Clearing-Brokern und CCPs zur Verfügung gestellt werden, über die wir Derivate für Sie clearen, sind Sie selbst verantwortlich. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, Ihre eigenen Fachberaterinnen oder Fachberater zur Unterstützung hinzuzuziehen.

Wir übernehmen keinerlei Haftung, sei es aufgrund von Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Nichterfüllung der Rechtspflicht oder anderweitig, für Verluste oder Schäden, die sich gegebenenfalls aus der Verwendung dieses Dokuments ergeben. Solche Verluste oder Schäden umfassen (a) jegliche Verluste von Gewinn oder Ertrag, Reputationsschäden oder Verluste aus Verträgen, anderen Geschäftsgelegenheiten oder Firmenwert und (b) sämtliche indirekten Verluste oder Folgeschäden. Wir übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für allfällige Differenzen in der Auslegung gesetzlicher Bestimmungen und verbundener Vorgaben, auf die sie sich stützt. Dieser Absatz gilt nicht für Haftungsausschlüsse oder Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit arglistiger Täuschung.

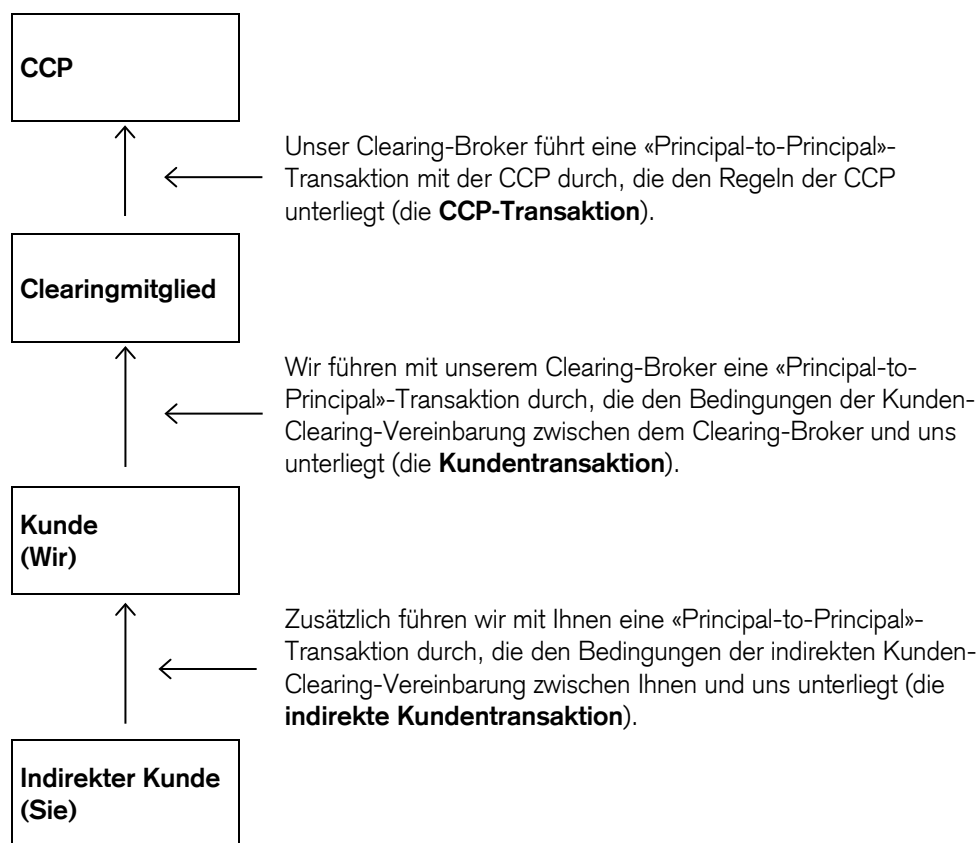
Bitte beachten Sie, dass Emissionen im Rahmen anderer Gesetze als denen der Schweiz ebenfalls für Ihre Sorgfaltsprüfung relevant sein können. Dies betrifft beispielsweise das Recht, dem die CCP-Regeln oder verbundene Vereinbarungen unterliegen, das Recht, dem die Clearing-Vereinbarung zwischen dem Clearing-Broker und uns unterliegt, das Recht des Landes der Gründung der jeweiligen CCP, das Recht des Landes der Gründung des jeweiligen Clearing-Brokers und die je nach Standort auf Vermögenswerte anwendbare Rechtsprechung.

Teil 1 A: Hintergrundinformationen zum indirekten Clearing

Der Markt unterscheidet grundsätzlich zwei Arten von Clearing-Modellen: das «Agency»-Modell und das «Principal-to-Principal»-Modell. Die meisten CCPs, mit denen unsere Clearing-Broker arbeiten, wenden das «Principal-to-Principal»-Modell an. Wir gehen in diesem Dokument deshalb davon aus, dass alle Transaktionen gemäss diesem Modell geleast werden.³

Das «Principal-to-Principal»-Clearing-Modell

Beim Clearing von Transaktionen über einen Clearing-Broker führen wir in der Regel zwei Teiltransaktionen durch. Zusätzlich führt unser Clearing-Broker direkt mit der CCP eine dritte Teiltransaktion durch.



Die Bedingungen jeder Kundentransaktion stimmen mit denen der jeweils verbundenen CCP-Transaktion überein, ausser dass (i) jede Kundentransaktion einer Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen unserem Clearing-Broker und uns unterliegt und (ii) unser Clearing-Broker im Rahmen der CCP-Transaktion im Vergleich zur jeweils verbundenen Kundentransaktion die entgegengesetzte Position einnimmt. Die Bedingungen jeder indirekten Kundentransaktion stimmen mit denen der jeweils verbundenen Kundentransaktion überein, ausser dass (i) jede indirekte Kundentransaktion einer Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen Ihnen und uns unterliegt und (ii) wir im Rahmen der Kundentransaktion im Vergleich zur jeweils verbundenen indirekten Kundentransaktion die entgegengesetzte Position einnehmen.

³ Wir gehen in diesem Dokument davon aus, dass alle CCPs, mit denen der Clearing-Broker des Direktkunden arbeitet, das «Principal-to-Principal»-Modell statt das «Agency»-Modell anwenden. Das Dokument müsste ergänzt und jeder Abschnitt überarbeitet werden, wenn eine der CCPs auf «Agency»-Basis arbeiten sollte.

Im Rahmen der zwischen Ihnen und uns bestehenden indirekten Kunden-Clearing-Vereinbarung können wir einwilligen, auf Ihr Verlangen eine indirekte Kundentransaktion durchzuführen. Wenn wir einwilligen, eine solche indirekte Kundentransaktion durchzuführen, führen wir gleichzeitig eine Kundentransaktion mit unserem Clearing-Broker durch. Im Rahmen der zwischen unserem Clearing-Broker und uns bestehenden Kunden-Clearing-Vereinbarung kommt bei Zustandekommen der CCP-Transaktion zwischen unserem Clearing-Broker und der jeweiligen CCP unmittelbar auch eine Kundentransaktion zustande. Sobald alle drei vorstehenden Teiltransaktionen durchgeführt wurden, gilt Ihre Transaktion als «gecleart».

Als Vertragspartner ist unser Clearing-Broker gegenüber der CCP verpflichtet, der CCP Vermögenswerte als Margin-Deckung für die auf Sie bezogenen CCP-Transaktionen bereitzustellen und zu gewährleisten, dass die CCP jederzeit über die von ihr benötigte Margin-Deckung verfügt. Im Rahmen der Kunden-Clearing-Vereinbarung bitten wir Sie daher, ebenfalls eine Margin-Deckung bereitzustellen. Wenn wir vereinbaren, dass uns als Margin-Deckung dienende Vermögenswerte in Form einer Eigentumsübertragung bereitgestellt werden sollen, kann gegebenenfalls ein sogenanntes «Durchleitungsrisiko» für Sie entstehen. Dies ist das Risiko, dass die Vermögenswerte, die in Bezug auf Sie auf dem Konto bei der CCP hätten verbucht werden sollen, bei einem Ausfall unsererseits vor der Bereitstellung der Vermögenswerte an den Clearing-Broker oder bei einem Ausfall unseres Clearing-Brokers vor der Bereitstellung der Vermögenswerte an die CCP nicht verbucht werden und nicht von den Schutzmassnahmen gemäss Abschnitt «*Was geschieht, wenn laut Clearing-Broker unsererseits ein Ausfall vorliegt?*» profitieren. Das Durchleitungsrisiko kann gemindert werden, wenn wir Margin-Deckungen so halten, dass Ansprüche darauf im Falle unserer Insolvenz von der Insolvenzmasse getrennt werden können (siehe «*Werden Ihre Ansprüche auf Positionen und Margin-Deckungen von unserer Insolvenzmasse getrennt, wenn keine Portierung erfolgt?*»).

Bitte beachten Sie jedoch, dass wir die Margin-Anforderungen unseres Clearing-Brokers in der Regel durch Eigenmittel befriedigen und den entsprechenden Betrag dann von Ihnen einfordern. In solchen Fällen, in denen die Margin-Deckung durch uns bereitgestellt wurde und bereits an die CCP weitergereicht wurde, bevor wir sie von Ihnen einfordern, sind wir bis zur Wiedererlangung des Betrags von Ihnen abhängig. Die Vereinbarungen zwischen Ihnen und uns, wie Nachschussforderungen (Margin Calls) zu finanzieren sind, werden in der indirekten Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen Ihnen und uns festgehalten.

Wenn wir selbst keine direkte Geschäftsbeziehung zu einem Clearing-Broker haben, der ein Mitglied der jeweiligen CCP ist, und wenn Sie ein Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden gewählt haben, können wir eine «Principal-to-Principal»-Transaktion mit einer verbundenen Gesellschaft durchführen, die Direktkunde des jeweiligen Clearing-Brokers im Rahmen einer Vereinbarung mit längerer Clearing-Kette gemäss technischem Regulierungsstandard für indirekte Clearing-Vereinbarungen (eine **Vereinbarung mit längerer Clearing-Kette** (Long Chain Arrangement) ist. Im Rahmen einer Vereinbarung mit längerer Clearing-Kette unterliegen sowohl der verbundene Direktkunde als auch wir den relevanten Anforderungen für Direktkunden gemäss technischem Regulierungsstandard für indirekte Clearing-Vereinbarungen. Folglich sollten alle Verweise in diesem Dokument auf «Direktkunde» so verstanden werden, dass sie uns in der Eigenschaft als Kunde eines verbundenen Direktkunden im Rahmen einer Vereinbarung mit längerer Clearing-Kette einschliessen.

Teil 1 B ist zu entnehmen, inwieweit dies für die Auswahl der Kontoart relevant ist.

Was ist zu beachten, wenn Sie Ihre indirekten Kundentransaktionen an einen anderen Direktkunden übertragen möchten?

Es kann vorkommen, dass Sie alle Ihre indirekten Kundentransaktionen oder einen Teil davon im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs (d. h. ohne dass laut einem Clearing-Broker unsererseits ein Ausfall vorliegt) an einen anderen Direktkunden oder einen anderen Clearing-Broker übertragen möchten. Wir sind gemäss technischem Regulierungsstandard für indirekte Clearing-Vereinbarungen nicht verpflichtet, dies zu ermöglichen. Wir können uns jedoch dazu bereit erklären, sofern wir zur Übertragung der verbundenen Kundentransaktion und der dem Clearing-Broker dafür bereitgestellten Margin-Deckung (abhängig von den jeweiligen Vereinbarungen mit dem Clearing-Broker und der CCP) in der Lage sind und vorbehaltlich sämtlicher Bedingungen, die wir in unserer indirekten Kunden-Clearing-Vereinbarung festgelegt haben. Sie müssen zudem einen Direktkunden oder einen Clearing-Broker finden,

der bereit ist, diese indirekten Kundentransaktionen und/oder die verbundenen Kundentransaktion und Vermögenswerte zu übernehmen.

Es kann einfacher sein, auf einem Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden verbuchte Kundentransaktionen und indirekte Kundentransaktionen zu übertragen, als solche, die auf einem grundlegenden, indirekten Omnibus-Sammelkundenkonto verbucht sind (beide Kontoarten sind näher in Teil 1 B beschrieben). Die Gründe hierfür sind im Abschnitt *«Werden Ihre Kundentransaktionen und Vermögenswerte automatisch an einen Ersatz-Clearing-Broker oder einen Ersatz-Direktkunden übertragen?»* dargelegt.

Was geschieht, wenn laut Clearing-Broker unsererseits ein Ausfall vorliegt?

Wenn ein Clearing-Broker einen Ausfall unsererseits feststellt, bestehen zwei Möglichkeiten, mit den auf Sie bezogenen Kundentransaktionen und den Vermögenswerten umzugehen:

- Bei Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden kann der Clearing-Broker nach entsprechender Aufforderung durch Sie versuchen, die Kundentransaktionen und Vermögenswerte an einen anderen Clearing-Broker (**Ersatz-Clearing-Broker**) oder einen anderen Direktkunden (**Ersatz-Direktkunde** und zusammen mit dem Ersatz-Clearing-Broker der **Ersatz-Transaktionspartner**) zu übertragen (**portieren**); oder
- ist eine Portierung in Bezug auf Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden und bei einem Ausfall in Bezug auf grundlegende, Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden nicht möglich, beendet und liquidiert der Clearing-Broker die auf Sie bezogenen Kundentransaktionen und CCP-Transaktionen (einschliesslich der Positionen und Vermögenswerte) und überträgt die Liquidationserlöse, soweit der Clearing-Broker diese nicht ordnungsgemäss direkt an Sie übertragen kann, in Ihrem Namen an uns (siehe *«Was geschieht, wenn eine Portierung nicht möglich ist?»*).

Das Portierungsverfahren kann sich je nach Clearing-Broker unterscheiden. Voraussichtlich geht damit aber ein Close-out (mit uns) und eine Neubegründung (mit dem Ersatz-Transaktionspartner) der Kundentransaktionen oder eine Übertragung der offenen Kundentransaktionen und verbundenen Vermögenswerte von uns an den Ersatz-Transaktionspartner (und gegebenenfalls eine Übertragung der offenen CCP-Transaktionen von dem Clearing-Broker an einen Clearing-Broker) einher.

Für den Fall, dass die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (**FINMA**) in Bezug auf uns Insolvenzmassnahmen ergreift, sind die Regelungen hinsichtlich der Portierung von Positionen und Margin-Deckung gemäss den Vorschriften des Finanzmarktinfrastukturgesetzes (**FinfraG**) und der Finanzmarktinfrastukturverordnung (**FinfraV**) durchsetzbar. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Portierungsverfahren im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Direktkunden, dem Clearing-Broker und der CCP rechtsgültig geregelt wurden (siehe in Teil 1 C *«Portierung – Einschränkungen»*). Falls die Portierung nicht möglich ist, beendet und liquidiert der Clearing-Broker die auf Sie bezogenen Kundentransaktionen und CCP-Transaktionen und überträgt die Liquidationserlöse in Ihrem Namen an uns. Gemäss den Vorschriften des FinfraG und der FinfraV haben Sie im Falle unserer Insolvenz Anspruch auf diese Liquidationserlöse (siehe *«Werden Ihre Ansprüche auf Positionen und Margin-Deckungen von unserer Insolvenzmasse getrennt, wenn keine Portierung erfolgt?»*).

Werden Ihre Kundentransaktionen und Vermögenswerte automatisch an einen Ersatz-Transaktionspartner übertragen?

Nein, es müssen eine Reihe von Bedingungen erfüllt sein, bevor die auf Sie bezogenen Kundentransaktionen und Vermögenswerte an einen Ersatz-Transaktionspartner übertragen werden können. Diese Bedingungen werden vom jeweiligen Clearing-Broker festgelegt und sehen u. a. das Einholen Ihrer Zustimmung vor. Darüber hinaus benötigen Sie in jedem Fall einen Ersatz-Transaktionspartner, der seinerseits der Übernahme der Kundentransaktionen zugestimmt hat. Sie können bereits im Voraus im Rahmen Ihrer Clearing-Vereinbarungen einen Ersatz-Transaktionspartner bestimmen. Dieser Ersatz-Transaktionspartner wird eine Übernahme der Kundentransaktionen wahrscheinlich jedoch nicht schon vor dem Ausfall verbindlich zusagen können, sondern wird die Übernahme an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen knüpfen. Gegebenenfalls können Sie mit dem jeweiligen Clearing-Broker vereinbaren, dass dieser in Ihrem Namen einen Ersatz-Transaktionspartner bestimmen darf. Sollten Sie vor unserem Ausfall keinen Ersatz-Transaktionspartner bestimmt oder mit dem

Clearing-Broker vereinbart haben, dass er in Ihrem Namen einen Ersatz-Transaktionspartner bestimmen kann, dann ist eine Portierung weniger wahrscheinlich.

Wenn es zu einer Portierung kommt, werden Ihre mit uns durchgeführten indirekten Kundentransaktionen gemäss unserer indirekten Kunden-Clearing-Vereinbarung beendet. Es ist davon auszugehen, dass Ihr Ersatz-Transaktionspartner neue indirekte Kundentransaktionen / Kundentransaktionen mit Ihnen begründet.

Die Art und Weise der Portierung ist dann jedoch abhängig von (i) den zwischen Ihnen und uns getroffenen Vereinbarungen, und (ii) den Vereinbarungen, die Sie mit Ihrem Ersatz-Transaktionspartner treffen.

Auch die Art des Kontos und der Grad der Kontentrennung wirken sich darauf aus, inwieweit Kundentransaktionen und Vermögenswerte bei einem Ausfall unsererseits an einen Ersatz-Transaktionspartner übertragen werden können.

Wenn Sie ein Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden (in Teil 1 B näher erläutert) wählen, müssen gemäss technischem Regulierungsstandard für indirekte Clearing-Vereinbarungen keine vertraglichen Vereinbarungen über die Portierung getroffen werden, somit ist diese nicht möglich, sofern nicht im Rahmen des Ausfall-Management-Verfahrens vereinbart.

Wenn Sie ein Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden (in Teil 1 B näher erläutert) wählen, können Sie einen Ersatz-Transaktionspartner ausschliesslich für die auf Sie bezogenen Kundentransaktionen (d. h. unabhängig von unseren anderen Kunden im selben Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden) bestimmen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Art und Weise der Portierung der Margin-Deckung davon abhängig ist, ob (i) Sie uns eine Margin-Deckung in Form einer Eigentumsübertragung bereitgestellt haben und wir diese Margin-Deckung in Form einer Eigentumsübertragung dem Clearing-Broker bereitgestellt haben (d. h. wir wandeln die als Margin-Deckung dienenden Vermögenswerte nicht um) oder (ii) Sie uns eine Margin-Deckung im Rahmen einer Verpfändung bereitgestellt haben und Sie Ihren Anspruch auf die Margin-Deckung behalten und wir dem Clearing-Broker andere Vermögenswerte als Margin-Deckung in Form einer Eigentumsübertragung oder im Rahmen einer Verpfändung bereitstellen (d. h. wir wandeln die als Margin-Deckung dienenden Vermögenswerte um). Bei einer Portierung im Falle von Punkt (i) kann die Margin-Deckung an einen Ersatz-Clearing-Broker und/oder einen Ersatz-Direktkunden «portiert» werden. Im Falle von Punkt (ii) würden die von Ihnen an uns verpfändeten Vermögenswerte zur Margin-Deckung im Falle einer Portierung jedoch nicht für eine Eigentumsübertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zur Verfügung stehen. Für die Portierung kann es daher unter Umständen erforderlich sein, dass entweder ein Ersatz-Transaktionspartner sich auch zur Übernahme der Margin-Deckung in Form von verpfändeten Sicherheiten von Ihnen bereit erklärt oder dass alternativ im Gegenzug für die Übertragung der von uns entlang der Clearing-Kette bereitgestellten Sicherheiten an den Ersatz-Transaktionspartner die ursprünglich an uns verpfändete Margin-Deckung an uns übertragen wird.

Was geschieht, wenn eine Portierung nicht möglich ist?

Jeder Clearing-Broker kann einen Zeitraum bestimmen, nach dessen Ablauf er im Falle einer nicht durchgeführten Portierung berechtigt ist, seine Risiken in Verbindung mit den Kundentransaktionen aktiv zu begrenzen. Dieser Zeitraum kann bei den verschiedenen Clearing-Brokern unterschiedlich ausfallen. Wenn Sie die Portierung der auf Sie bezogenen Kundentransaktionen wünschen, müssen Sie eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Clearing-Broker abgeben und dem Clearing-Broker nachweisen, dass die übrigen Voraussetzungen innerhalb dieses Zeitraums erfüllt werden können.

Andernfalls wird der Clearing-Broker entsprechend der Kunden-Clearing-Vereinbarung die Kundentransaktionen beenden und sie im Rahmen eines Close-out verrechnen. Besteht in Bezug auf die Kundentransaktionen eine Zahlungsverpflichtung des Clearing-Brokers, versucht der Clearing-Broker, eine Direktzahlung an Sie vorzunehmen, sofern Sie sich für ein Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden entschieden haben. Doch selbst wenn eine solche Direktzahlung zwischen Ihnen, uns und dem Clearing-Broker vereinbart wird, wären solche vertraglichen Vereinbarungen gemäss Schweizer Konkursrecht nicht durchsetzbar, wenn gegen uns ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde, da es einem Verstoß gegen das Prinzip

gleichkommen würde, dass sämtliche Aktiven und Passiven des insolventen Schuldners Bestandteil der Konkursmasse sind. Im Schweizer Insolvenzverfahren können Forderungen, die Teil der Konkursmasse sind, nicht durch eine Zahlung an den Schuldner ordnungsgemäss getilgt werden. Es muss stattdessen eine Einzahlung in die Konkursmasse erfolgen und der insolvente Schuldner kann seine Vermögenswerte nicht mehr veräussern (d. h. alle unsere Forderungen gegenüber dem Clearing-Broker sind Bestandteil unserer Konkursmasse und der Clearing-Broker kann seiner Verpflichtung nicht durch eine Direktzahlung an Sie nachkommen).

Wenn der Versuch des Clearing-Brokers, eine Direktzahlung an Sie vorzunehmen, sofern Sie sich für ein Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden oder ein Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden entschieden haben, scheitert, zahlt der Clearing-Broker den errechneten Betrag an uns (oder an unsere Konkursverwaltung) für die Rechnung unserer Kunden aus. Selbst wenn gegen uns ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird, haben Sie jedoch gemäss den Vorschriften des FinfraG und der FinfraV Anspruch auf die Liquidationserlöse (siehe «*Werden Ihre Ansprüche auf Positionen und Margin-Deckungen von unserer Insolvenzmasse getrennt, wenn keine Portierung erfolgt?*»).

Wenn der Clearing-Broker die Kundentransaktionen beendet, dann werden in der Regel auch die indirekten Kundentransaktionen zwischen Ihnen und uns automatisch beendet. Die Abrechnung bei Beendigung dieser indirekten Kundentransaktionen erfolgt in Übereinstimmung mit der zwischen Ihnen und uns bestehenden indirekten Kunden-Clearing-Vereinbarung. Dabei werden in der Regel die Berechnungen übernommen, die der Clearing-Broker hinsichtlich der Kundentransaktionen vorgenommen hat. Sollten Sie nach einer solchen Abrechnung in Bezug auf unsere indirekten Kundentransaktionen Anspruch auf eine Zahlung von uns haben, würden von dieser Zahlung allfällige, direkt von dem Clearing-Broker an Sie geleistete (oder zu leistende) Zahlungen abgezogen werden.

Werden Ihre Ansprüche auf Positionen und Margin-Deckungen von unserer Konkursmasse getrennt, wenn keine Portierung erfolgt?

In Falle unserer Insolvenz gelten für Sie die Schutzmassnahmen nach Art. 91(2) FinfraG, bei denen es sich um gesetzliche Ansprüche indirekter Kunden handelt, die ihre Berechtigungen an Vermögenswerten (Margin-Deckung) und Positionen (Transaktionen) betreffen, die in ihrem Auftrag durch den Direktkunden bei dem Clearing-Broker gehalten werden. Gemäss Art. 91(2) FinfraG hat der Liquidator im Insolvenzverfahren eines Direktkunden jegliche Vermögenswerte (Margin-Deckung) und Positionen (Transaktionen) von indirekten Kunden aus der Konkursmasse des Direktkunden auszusondern, nachdem:

- (i) die Aufrechnung von Forderungen abgeschlossen wurde, die gemäss dem Ausfall-Management-Verfahren zwischen dem Direktkunden und dem Clearing-Broker vereinbart wurde (Art. 90(1)(a) FinfraG), und
- (ii) die freihändige Veräusserung von zur Deckung der Margin eingesetzten Vermögenswerten in Form von Effekten oder anderen Finanzinstrumenten mit objektiv bestimmbarem Wert erfolgt ist (Art. 90(1)(b) FinfraG).

Die vorstehenden Rechte gemäss Art. 91(2) FinfraG entstehen kraft Gesetzes; ihre Ausübung erfolgt bei Insolvenz eines Direktkunden automatisch durch den Schweizer Liquidator.

Weitere wesentliche Aspekte im Zusammenhang mit einer Insolvenz sind Teil 1 C zu entnehmen.

Teil 1 B: Auswahl der Kontoarten und zu berücksichtigende Faktoren

Verfügbare Kontoarten

Verweise auf Konten beziehen sich auf die in den Büchern und Aufzeichnungen jedes Clearing-Brokers erfassten Konten. Der Clearing-Broker nutzt diese Konten zur Erfassung der Kundentransaktionen, die wir in Verbindung mit dem Clearing Ihrer entsprechenden indirekten Kundentransaktionen durchführen, sowie der Vermögenswerte, die wir dem Clearing-Broker in Bezug auf solche Kundentransaktionen bereitstellen.

Es sind zwei grundlegende Arten von indirekten Kundenkonten verfügbar – Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden und Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden. Manche CCPs bieten darüber hinaus bei einigen dieser Kontoarten verschiedene Grade der Kontentrennung, die in Teil 2 dieses Dokuments beschrieben sind.

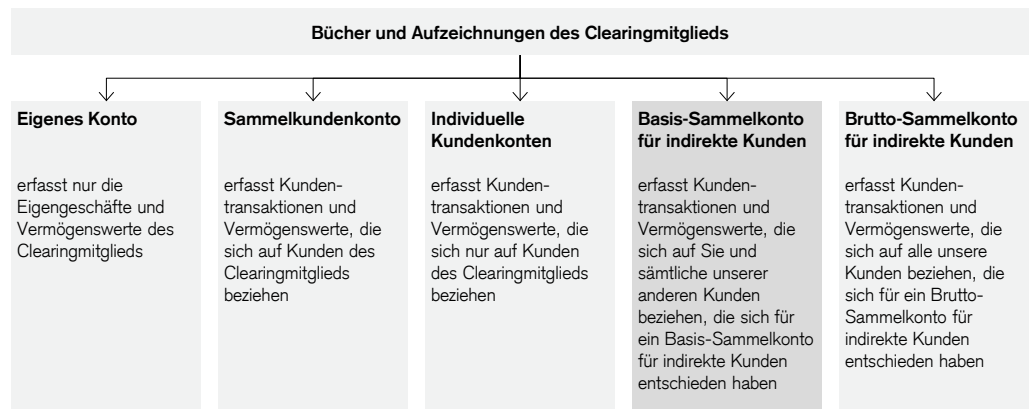
Wie bereits erwähnt, können Sie Informationen in Bezug auf die Behandlung von Margin-Deckungen und Sicherheiten auf CCP-Ebene den CCP-Offenlegungen entnehmen, die von den CCPs vorzunehmen sind. Nachstehend erhalten Sie zudem eine allgemeine Übersicht über die häufigsten Arten der Kontentrennung, die von CCPs angewendet werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass in jedem Fall die eigenen Offenlegungen der jeweiligen CCP massgeblich sind.

Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden

Bei dieser Kontoart werden auf Ebene des Clearing-Brokers die auf Sie bezogenen Kundentransaktionen einschliesslich der zugehörigen Vermögenswerte auf den Konten des Clearing-Brokers) getrennt verbucht von:

- sämtlichen Transaktionen, die der Clearing-Broker für seine eigene Rechnung gecleart hat (die **Haustransaktionen** des Clearing-Brokers), und sämtlichen verbundenen Vermögenswerten,
- Kundentransaktionen (einschliesslich zugehöriger Vermögenswerte auf den Konten des Clearing-Brokers) in Bezug auf uns oder das Konto eines anderen Direktkunden des Clearing-Brokers (unabhängig davon, ob wir/er sich für ein Einzelkunden-Konto oder ein Sammelkonto entschieden haben/hat),
- Kundentransaktionen (einschliesslich zugehöriger Vermögenswerte auf den Konten des Clearing-Brokers) in Bezug auf Kunden der anderen Kunden des Clearing-Brokers, die sich ebenfalls für ein Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden entschieden haben, die in einem anderen Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden verbucht sind, und
- Kundentransaktionen (einschliesslich zugehöriger Vermögenswerte auf den Konten des Clearing-Brokers) in Bezug auf unsere Kunden oder Kunden der anderen Kunden des Clearing-Brokers, die sich für ein indirektes Brutto-Sammelkonto entschieden haben.

Jedoch werden die auf Sie bezogenen Kundentransaktionen (einschliesslich zugehöriger Vermögenswerte auf den Konten des Clearing-Brokers) mit den Kundentransaktionen (einschliesslich zugehöriger Vermögenswerte auf den Konten des Clearing-Brokers) in Bezug auf einen unserer anderen Kunden, die sich ebenfalls für ein Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden entschieden haben, vermischt, die im selben Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden verbucht sind.



Können Kundentransaktionen und damit verbundene Sicherheiten mit den Haustransaktionen und Vermögenswerten des Clearing-Brokers verrechnet werden? Nein

Können Kundentransaktionen und damit verbundene Vermögenswerte mit auf uns oder die anderen Direktkunden des Clearing-Brokers bezogenen Kundentransaktionen und damit verbundenen Vermögenswerten verrechnet werden? Nein

Können Kundentransaktionen und damit verbundene Sicherheiten mit Kundentransaktionen und damit verbundenen Sicherheiten unserer Kunden verrechnet werden? Ja (vorausgesetzt die Kundentransaktionen und Vermögenswerte unserer anderen Kunden werden im selben Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden verbucht)

Können Kundentransaktionen und damit verbundene Sicherheiten mit Kundentransaktionen und damit verbundenen Sicherheiten der anderen indirekten Kunden des Clearing-Brokers (d. h. der indirekten Kunden mit Kundentransaktionen und Vermögenswerten, die nicht im selben Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden verbucht sind) verrechnet werden? Nein

Der Clearing-Broker erklärt sich einverstanden, weder die auf Sie bezogenen Kundentransaktionen mit seinen Haustransaktionen oder sonstigen Kundentransaktionen, die nicht im selben Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden verbucht sind, zu verrechnen, noch die Vermögenswerte, die für solche Kundentransaktionen bereitgestellt wurden, in Bezug auf eine Haustransaktion oder eine in einem anderen Konto verbuchte Kundentransaktion zu verwenden.

Allerdings können sowohl wir als auch der Clearing-Broker die im selben Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden verbuchten Kundentransaktionen miteinander verrechnen. Die Vermögenswerte, die für eine dem jeweiligen Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden gutgeschriebene Kundentransaktion bereitgestellt wurden, können für jede Kundentransaktion verwendet werden, die dem Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden gutgeschrieben wird.

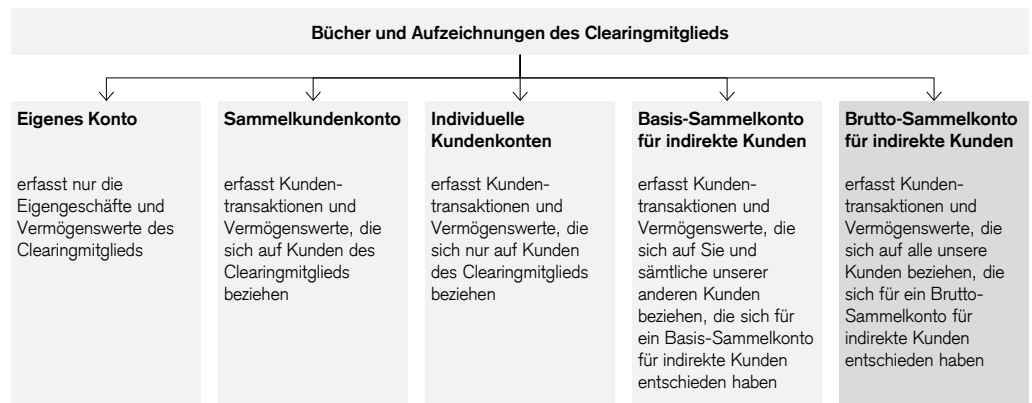
Bitte lesen Sie Teil 2, um einen Überblick über die Risiken eines Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden zu erhalten und Einzelheiten zu den verschiedenen Graden der Kontentrennung zu erfahren, die gegebenenfalls von den verschiedenen CCPs angeboten werden.

Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden-

Bei dieser Kontoart werden auf Ebene des Clearing-Brokers die auf Sie bezogenen Kundentransaktionen (einschliesslich der zugehörigen Vermögenswerte auf den Konten des Clearing-Brokers) getrennt verbucht von:

- Haustansaktionen und verbundenen Vermögenswerten,
- Kundentransaktionen (einschliesslich zugehöriger Vermögenswerte auf den Konten des Clearing-Brokers) in Bezug auf uns oder das Konto eines anderen Direktkunden des Clearing-Brokers (unabhängig davon, ob wir/er sich für ein Einzelkunden-Konto oder ein Sammelkundenkonto entschieden haben/hat),
- Kundentransaktionen (einschliesslich zugehöriger Vermögenswerte auf den Konten des Clearing-Brokers) in Bezug auf unsere Kunden oder Kunden der anderen Kunden des Clearing-Brokers, die sich für ein Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden entschieden haben, und
- Kundentransaktionen (einschliesslich zugehöriger Vermögenswerte auf den Konten des Clearing-Brokers) in Bezug auf Kunden der anderen Kunden des Clearing-Brokers, die sich ebenfalls für ein Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden entschieden haben, die in einem anderen Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden verbucht sind.

Jedoch werden die auf Sie bezogenen Kundentransaktionen (einschliesslich zugehöriger Vermögenswerte auf den Konten des Clearing-Brokers) mit den Kundentransaktionen (einschliesslich zugehöriger Vermögenswerte auf den Konten des Clearing-Brokers) in Bezug auf einen unserer anderen Kunden, die sich ebenfalls für ein Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden entschieden haben, vermischt, die im selben Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden verbucht sind.



Können Kundentransaktionen und damit verbundene Sicherheiten mit den Haustansaktionen und Vermögenswerten des Clearing-Brokers verrechnet werden? Nein

Können Kundentransaktionen und damit verbundene Vermögenswerte mit auf uns oder die anderen Direktkunden des Clearing-Brokers bezogenen Kundentransaktionen und damit verbundenen Vermögenswerten verrechnet werden? Nein

Können Kundentransaktionen und damit verbundene Sicherheiten mit Kundentransaktionen und damit verbundenen Sicherheiten unserer Kunden verrechnet werden? Die auf Sie bezogenen Kundentransaktionen werden nicht mit den Kundentransaktionen in Bezug auf unsere anderen Kunden verrechnet. Die auf Sie bezogenen Sicherheiten können jedoch zur Absicherung von Kundentransaktionen unserer anderen Kunden verwendet werden, soweit sie im selben Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden verbucht sind.

Können Kundentransaktionen und damit verbundene Sicherheiten mit Kundentransaktionen und damit verbundenen Sicherheiten der anderen indirekten Kunden des Clearing-Brokers (d. h. der indirekten Kunden mit Kundentransaktionen und Vermögenswerten, die nicht im selben Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden verbucht sind) verrechnet werden? Nein

Der Clearing-Broker erklärt sich einverstanden, die auf Sie bezogenen Kundentransaktionen nicht mit seinen Haustansaktionen, den auf uns oder die anderen Direktkunden des Clearing-Brokers bezogenen Kundentransaktionen oder Kundentransaktionen in Bezug auf unsere anderen Kunden (unabhängig davon, ob sie im selben Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden verbucht sind) zu verrechnen.

Der Clearing-Broker erklärt sich auch einverstanden, die Vermögenswerte, die für auf Sie bezogene Kundentransaktionen bereitgestellt wurden, nicht in Bezug auf eine Haustansaktion oder eine in einem anderen Konto verbuchte Kundentransaktion zu verwenden. Allerdings können sowohl wir als auch der Clearing-Broker die Vermögenswerte, die für auf Sie bezogene Kundentransaktionen bereitgestellt wurden, auch für jede Kundentransaktion in Bezug auf unsere anderen Kunden verwenden, die sich ebenfalls für ein Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden entschieden haben, die im selben Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden verbucht ist.

Bitte lesen Sie Teil 2, um einen Überblick über die Risiken eines Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden zu erhalten und Einzelheiten zu den verschiedenen Graden der Kontentrennung zu erfahren, die gegebenenfalls von den verschiedenen Clearing-Brokern angeboten werden.

Verbundene Gesellschaften

Ausser im Zusammenhang mit Vereinbarungen mit längerer Clearing-Kette behandeln wir unsere verbundenen Gesellschaften im Rahmen der Anforderungen des technischen Regulierungsstandards für indirekte Clearing-Vereinbarungen genauso wie Kunden. Das bedeutet, dass auch verbundene Gesellschaften zwischen den verschiedenen Kontoarten wählen können. Zudem kann eine verbundene Gesellschaft auch mit anderen Kunden dasselbe Kundenkonto nutzen.

Weitere Faktoren mit potenziellen Auswirkungen auf das Schutzniveau für als Margin-Deckung für indirekte Kundentransaktionen bereitgestellte Vermögenswerte

Das Schutzniveau für als Margin-Deckung für indirekte Kundentransaktionen bereitgestellte Vermögenswerte hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Hierzu zählen:

- Ihre Entscheidung für ein Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden oder ein Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden (wie im Abschnitt «*Verfügbare Kontoarten*» oben dargelegt),
- Art und Weise, in der jeweils die Vermögenswerte bereitgestellt werden – in Form einer Eigentumsübertragung oder eines Sicherungsrechts (Verpfändung),
- ob wir von Ihnen überschüssige Margin-Deckung einfordern oder Sie überschüssige Margin-Deckung an uns leisten,
- ob Sie Vermögenswerte derselben Art zurückerhalten, die Sie als Margin-Deckung bereitgestellt haben, und
- das Insolvenzrecht und andere Gesetze, denen der Clearing-Broker, wir und die jeweilige CCP unterliegen.

Im übrigen Teil 1 B sind diese Variablen und ihre Auswirkungen nach Schweizer Recht im Einzelnen dargelegt.

Stellen Sie die Margin-Deckung für Kundentransaktionen als Bar- oder Sachwerte bereit?

Wie im Abschnitt «Das «Principal-to-Principal»-Clearing-Modell» in Teil 1 A dargelegt, sind wir als Direktkunde des Clearing-Brokers verpflichtet, in Bezug auf die mit Ihren indirekten Kundentransaktionen verbundenen Kundentransaktionen Vermögenswerte an den Clearing-Broker zu übertragen. Clearing-Broker akzeptieren nur bestimmte Arten von Bar- oder Sachwerten als Margin-Deckung.

Gemäss Marktpraxis legen wir fest, welche Vermögenswerte wir von Ihnen als Margin-Deckung für Ihre indirekten Kundentransaktionen akzeptieren. Dies wird entsprechend in der indirekten Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen Ihnen und uns festgehalten oder Ihnen von uns auf anderem Wege mitgeteilt. Die von uns akzeptierten Vermögenswerte, die von Ihnen als Margin-Deckung für indirekte Kundentransaktionen bereitgestellt werden, werden nicht notwendigerweise auch von den Clearing-Brokern akzeptiert, wenn wir sie für Kundentransaktionen bereitstellen.

Stellen Sie uns Vermögenswerte auf Grundlage einer Eigentumsübertragung oder eines Sicherungsrechts (Verpfändung) bereit?

Gemäss Marktpraxis legen wir fest, auf welcher Grundlage wir Vermögenswerte von Ihnen akzeptieren. Dies wird entsprechend in der indirekten Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen Ihnen und uns festgehalten.

Eigentumsübertragung

Sofern eine indirekte Kunden-Clearing-Vereinbarung die Übertragung von Vermögenswerten in Form einer Eigentumsübertragung vorsieht, werden wir bei der Übertragung der Vermögenswerte (**übertragene Vermögenswerte**) an uns zum *Gesamteigentümer* der betreffenden Vermögenswerte. Wir erfassen in unseren Büchern und Aufzeichnungen, dass wir die übertragenen Vermögenswerte in Bezug auf die jeweilige indirekte Kundentransaktion von Ihnen erhalten haben. Wir sind verpflichtet, Ihnen unter den in der indirekten Kunden-Clearing-Vereinbarung dargelegten Umständen Vermögenswerte gleicher Art wie die übertragenen Vermögenswerte bereitzustellen (**gleichartige Vermögenswerte**).

Entweder werden die übertragenen Vermögenswerte von uns für die mit der indirekten Kundentransaktion verbundene Kundentransaktion an den Clearing-Broker übertragen oder wir übertragen im Hinblick auf diese Kundentransaktionen andere Vermögenswerte an den Clearing-Broker.

Sie tragen unser Ausfallrisiko im Hinblick auf unsere Verpflichtung zur Bereitstellung gleichartiger Vermögenswerte an Sie. Das heisst, sollten wir unserer Verpflichtung nicht nachkommen, haben Sie kein Rückgriffsrecht gegenüber dem Clearing-Broker oder auf Vermögenswerte, die wir an den Clearing-Broker übertragen. Sie haben stattdessen wie alle unsere anderen allgemeinen Gläubiger einen Anspruch auf unsere Konkursmasse (siehe auch unter Teil 1 A «Was geschieht, wenn eine Portierung nicht möglich ist?»).

In Falle unserer Insolvenz gelten für Sie jedoch die Schutzmassnahmen nach Art. 91(2) FinfraG, bei denen es sich um gesetzliche Ansprüche indirekter Kunden handelt, die ihre Berechtigungen an Vermögenswerten (Margin-Deckung) und Positionen (Transaktionen) betreffen, die in ihrem Auftrag durch den Direktkunden bei dem Clearing-Broker gehalten werden. Gemäss Art. 91(2) FinfraG hat der Liquidator im Insolvenzverfahren eines Direktkunden jegliche Vermögenswerte (Margin-Deckung) und Positionen (Transaktionen) von indirekten Kunden aus der Insolvenzmasse des Direktkunden auszusondern, nachdem:

- (i) die Aufrechnung von Forderungen abgeschlossen wurde, die gemäss dem Ausfall-Management-Verfahren zwischen dem Direktkunden und dem Clearing-Broker vereinbart wurde (Art. 90(1)(a) FinfraG), und
- (ii) die freihändige Veräusserung von zur Deckung der Margin eingesetzten Vermögenswerten in Form von Effekten oder anderen Finanzinstrumenten mit objektiv bestimmbar Wert erfolgt ist (Art. 90(1)(b) FinfraG).

Sicherungsrecht (Verpfändung)

Sofern eine indirekte Kunden-Clearing-Vereinbarung die Verpfändung zur Sicherung unseres Anspruchs vorsieht, um uns gegen das Risiko abzusichern, dem wir Ihnen gegenüber in

indirekten Kundentransaktionen ausgesetzt sind, behalten Sie das volle wirtschaftliche Eigentum an diesen Vermögenswerten. Die Vermögenswerte werden auf ein bei uns geführtes Geldkonto oder Depot auf der Grundlage übertragen, dass die Vermögenswerte nach wie vor Ihnen gehören, Sie uns aber ein diesbezügliches Pfandrecht als Sicherheit eingeräumt haben.

Wir können dieses Recht durchsetzen, wenn Sie Ihren Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommen. Wenn wir kein Nutzungsrecht (siehe unten) ausüben und soweit im Pfandvertrag oder in der indirekten Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen Ihnen und uns vereinbart, sind wir erst zum Zeitpunkt einer solchen Durchsetzung berechtigt, das Recht auf freihändige Veräusserung durch Eigentumsübertragung der Vermögenswerte oder ihres Liquidationswertes auf uns oder Dritte als Gegenleistung für ihren Marktwert auszuüben, der mit der uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtung verrechnet werden kann. Wir erfassen in unseren Büchern und Aufzeichnungen, dass wir diese Vermögenswerte in Bezug auf die jeweilige indirekte Kundentransaktion von Ihnen erhalten haben. Sofern der Marktwert der verpfändeten Vermögenswerte die uns gegenüber bestehende Zahlungsverpflichtung übersteigt, müssen wir nach Durchsetzung des Pfandrechts den Überschuss an Sie zurückgeben.

Bevor es zu einem Zahlungsausfall kommt, können Sie uns auch ein Nutzungsrecht für diese Vermögenswerte einräumen. Bis wir ein solches Nutzungsrecht ausüben, stehen die Vermögenswerte weiterhin in Ihrem Eigentum. Mit Ausübung des Nutzungsrechts (z. B. durch Verbuchung der Vermögenswerte bei einem Clearing-Broker) geht das Eigentum an den Vermögenswerten von Ihnen auf uns über. Ab diesem Zeitpunkt tragen Sie ähnlich wie bei der Eigentumsübertragung unser Ausfallrisiko. Die Umstände, unter denen wir ein solches Nutzungsrecht an verpfändeten Vermögenswerten ausüben können, und die Zwecke, für die wir die Vermögenswerte verwenden können, werden in der entsprechenden Vereinbarung zwischen Ihnen und uns geregelt.

Wie behandeln wir überschüssige Margin-Deckungen, die wir von Ihnen anfordern?

Überschüssige Margin-Deckungen bezeichnen den Umfang von Vermögenswerten, die wir von Ihnen in Bezug auf eine indirekte Kundentransaktion fordern oder die Sie uns in Bezug auf eine indirekte Kundentransaktion bereitstellen, der über dem Betrag der Vermögenswerte liegt, den der Clearing-Broker in Bezug auf die entsprechende Kundentransaktionen von uns fordert.

Gemäss technischem Regulierungsstandard für indirekte Clearing-Vereinbarungen sind überschüssige Margin-Deckungen gemäss den Bedingungen der zwischen Ihnen und uns abgeschlossenen indirekten Kunden-Clearing-Vereinbarung zu behandeln. Abhängig von den Bedingungen kann es sein, dass Sie diesbezüglich unser Ausfallrisiko tragen.

Erhalten Sie Vermögenswerte derselben Art zurück, die Sie uns als Margin-Deckung für eine indirekte Kundentransaktion bereitgestellt haben?

Im regulären Geschäftsverlauf ist durch die zwischen Ihnen und uns bestehende indirekte Kunden-Clearing-Vereinbarung geregelt, ob wir Vermögenswerte derselben Art an Sie zurückgeben, die Sie uns ursprünglich bereitgestellt haben.

Bei einem Ausfall unsererseits erhalten Sie im Rahmen einer an Sie fälligen Zahlung möglicherweise nicht Vermögenswerte derselben Art zurück, die Sie uns ursprünglich bereitgestellt haben. Grund hierfür ist, dass dem Clearing-Broker wahrscheinlich ein weiter Ermessensspielraum bei der Liquidation und Bewertung von Vermögenswerten und der Art und Weise der Erfüllung von Zahlungsansprüchen eingeräumt wird. Darüber hinaus ist dem Clearing-Broker unter Umständen nicht bekannt, welche Art von Vermögenswerten Sie ursprünglich als Margin-Deckung für die indirekten Kundentransaktion bereitgestellt haben, und somit auch nicht, welche Umwandlung von Vermögenswerten wir gegebenenfalls vornehmen. Dieses Risiko besteht unabhängig von der Art des Kundenkontos, das Sie gewählt haben.

Weitere wesentliche Aspekte im Zusammenhang mit einer Insolvenz sind Teil 1 C zu entnehmen.

Teil 1 C: Was sind die Hauptaspekte im Zusammenhang mit einer Insolvenz?

Allgemeine Insolvenzrisiken

Wird ein Insolvenzverfahren gegen uns eröffnet, erhalten Sie möglicherweise Ihre Vermögenswerte nicht vollumfänglich zurück bzw. können Sie möglicherweise nicht von Ihren Positionen profitieren, und im Zusammenhang mit der Wiederbeschaffung dieser Vermögenswerte dürfte es zu Verzögerungen und Kosten (z. B. Finanzierungskosten und Rechtskosten) kommen. Solche Risiken bestehen sowohl bei Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden als auch bei Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden, und zwar aus folgenden Gründen:

- Ausser bezüglich der zuvor und in den Anmerkungen unter «*Rechte an Margin-Deckungen*» beschriebenen Clearing-Broker-spezifischen Portierungslösungen haben Sie keine direkten Rechte gegenüber dem Clearing-Broker, sondern nur die vertraglichen Ansprüche uns gegenüber (d. h. anstelle der Möglichkeit, als Eigentümer bestimmte Vermögenswerte zurückzufordern); es gelten für Sie jedoch die Schutzmassnahmen gemäss Art. 91 in Verbindung mit Art. 90 FinfraG (wie in Teil 1 A unter «*Werden Ihre Ansprüche auf Positionen und Margin-Deckungen von unserer Insolvenzmasse getrennt, wenn keine Portierung erfolgt?*» dargelegt).
- Vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens würde die FINMA höchstwahrscheinlich eine Kombination von Sanierungsverfahren gemäss Art. 28 bis 32 des Schweizer Bankengesetzes (das **Bankengesetz**) mit Schutzmassnahmen gemäss Art. 26 desselben Gesetzes anordnen; im Rahmen des Verfahrens ordnet die FINMA gegebenenfalls einen Aufschub von Kündigungsrechten und bestimmten anderen Rechten – einschliesslich Rechten zur Übertragung von Positionen und zur Margin-Deckung eingesetzten Vermögenswerten – für einen Zeitraum von bis zu zwei Geschäftstagen gemäss Art. 30a des Bankengesetzes an, falls die betreffenden Kündigungs- und sonstigen Rechte durch das Sanierungsverfahren oder die Schutzmassnahmen ausgelöst würden.
- Scheitert die Sanierung, so wird von der FINMA ein Bankinsolvenzverfahren gemäss Art. 33 ff. des Bankengesetzes eröffnet. Bei einem solchen Verfahren dürfen Sie nicht länger über Ihre bei uns gehaltenen Positionen und Vermögenswerte verfügen.
- Jede Phase einer geclearten Transaktion (z. B. indirekte Kundentransaktionen, Kundentransaktionen und Portierung) kann von der Konkursverwaltung Insolvenzverwalter im Rahmen einer Rückforderungsmassnahme vor einem zuständigen Schweizer Gericht angefochten werden, sofern diese Transaktion gemeinhin gesprochen nicht zu marktüblichen Konditionen erfolgte und mithin als Beeinträchtigung von Gläubigern eingestuft wird. Hat die Anfechtung Erfolg, verfügt das Gericht über umfangreiche Befugnisse, um alle diese Phasen abzuwickeln oder anzupassen.

Bitte beachten Sie auch:

- dass das Insolvenzrecht möglicherweise den Bedingungen vertraglicher Vereinbarungen vorgeht; sie sollten daher die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Bedingungen von Offenlegungen und rechtlichen Vereinbarungen berücksichtigen,
- dass sich der Schutz weitgehend aus den vertraglichen Vereinbarungen zur Regelung der Beziehung mit der CCP und den Rechtsordnungen, die ihnen zugrunde liegen, ergibt. Aus diesem Grund sollten Sie diese nachvollziehen können, um den Umfang des Schutzes bei einem Ausfall unsererseits zu ermassen. Es ist wichtig, dass Sie die entsprechenden Offenlegungen des jeweiligen Clearing-Brokers und der CCP in dieser Hinsicht lesen. Falls wir über eine ausländische Zweigniederlassung handeln, sollten Sie auch unsere Offenlegungen im Hinblick auf die Rechtsordnung der jeweiligen ausländischen Zweigniederlassung lesen. Die jeweiligen ausländischen Gerichte können sich für das Insolvenzverfahren in Bezug auf die Aktiven und Passiven der ausländischen Zweigniederlassung als zuständig erklären.

Insolvenz von Clearing-Brokern, CCPs und anderen

Ausser wie in diesem Abschnitt «*Insolvenz von Clearing-Brokern, CCPs und anderen*» dargelegt, behandelt dieses Offenlegungsdokument nur eine Insolvenz unsererseits. Auch bei einem Ausfall anderer Parteien der Clearing-Struktur erhalten Sie möglicherweise Ihre Vermögenswerte nicht vollumfänglich zurück bzw. können nicht von Ihren Positionen profitieren – z. B. bei einem Ausfall des Clearing-Brokers, der CCP, einer Depotstelle oder einer Ausgleichsstelle.

Bei Insolvenz eines Clearing-Brokers oder einer CCP hängen – allgemein formuliert – unsere Rechte (und mithin Ihre Rechte) vom Recht des Landes der Gründung des jeweiligen Clearing-Brokers oder der jeweiligen CCP und von den spezifischen Schutzmassnahmen ab, die der Clearing-Broker oder die CCP getroffen hat. Sie sollten die entsprechenden Offenlegungen in diesem Zusammenhang sorgfältig prüfen und Rechtsberatung in Anspruch nehmen, um die mit diesen Szenarien einhergehenden Risiken genau zu verstehen. Bitte beachten Sie zudem Folgendes:

- Wir gehen davon aus, dass zur Verwaltung des Clearing-Brokers oder der CCP eine Konkursverwaltung benannt wird. Unsere Rechte gegenüber dem Clearing-Broker oder der CCP hängen vom jeweils anwendbaren Insolvenzrecht und/oder von diesem Insolvenzverwalter ab.
- Die Portierung von Kundentransaktionen und/oder CCP-Transaktionen und verbundenen Margin-Deckungen dürfte schwierig oder unmöglich sein, daher lässt sich nach vernünftigem Ermessen davon ausgehen, dass die Transaktionen auf Ebene des Clearing-Brokers und/oder der CCP beendet werden. Vorgehensweise, Zeitplan, Kontrollumfang und Risiken in Bezug auf diesen Prozess sind abhängig von dem Clearing-Broker und/oder der CCP, den geltenden Regeln oder Vereinbarungen und dem jeweils anwendbaren Insolvenzrecht. Es ist aber wahrscheinlich, dass es zu erheblichen Verzögerungen und Unsicherheiten darüber kommt, wie viel Vermögenswerte oder Guthaben wir wann von dem Clearing-Broker oder der CCP zurückerhalten werden. Vorbehaltlich der nachstehenden Aufzählungspunkte ist es wahrscheinlich, dass wir je nach den gesamten Aktiven und Passiven des Clearing-Brokers oder der CCP nur einen Prozentsatz der verfügbaren Vermögenswerte zurückerhalten.
- Angesichts des in Teil 1 A beschriebenen «Principal-to-Principal»-Modells ist es unwahrscheinlich, dass Sie einen direkten Anspruch gegenüber dem Clearing-Broker oder der CCP haben.
- Im Rahmen der indirekten Kunden-Clearing-Vereinbarung enden indirekte Kundentransaktionen zum selben Zeitpunkt wie die zugehörigen Kundentransaktionen, sofern unsere Clearing-Vereinbarung mit dem Clearing-Broker nichts anderes vorsieht. Dies resultiert in einer zwischen Ihnen und uns bestehenden Nettoschuld. Ihre Ansprüche uns gegenüber sind jedoch mit einem eingeschränkten Rückgriffsrecht verbunden. Sie erhalten von uns somit nur Beträge im Zusammenhang mit den indirekten Kundentransaktionen in der Höhe der äquivalenten Beträge für die betreffenden Kundentransaktionen, die wir von dem Clearing-Broker oder der CCP erhalten.
- Falls in diesen Szenarien eine Wiederbeschaffung der Margin-Deckung wichtig ist, sollten Sie prüfen, ob Clearing-Broker «insolvenzferne» oder «physisch getrennte» Strukturen anbieten. Die Analyse dieser Optionen geht über den Geltungsbereich dieses Offenlegungsdokuments hinaus. Wenn Sie diese prüfen, sollten Sie jedoch auch berücksichtigen, inwiefern beispielsweise andere Gläubiger ein Vorrecht auf die Margin-Deckung haben, ob die Margin-Deckungen oder Positionen in einem Konto mit den Margin-Deckungen oder Positionen eines anderen Kontos verrechnet werden könnten (unbeschadet der Kunden-Clearing-Vereinbarung), wie viel Zeit voraussichtlich für die Wiederbeschaffung der Margin-Deckung benötigt wird, ob die Margin-Deckung in Form von Vermögenswerten oder in bar erstattet wird und welche voraussichtlichen Herausforderungen hinsichtlich der Rechtswirksamkeit der Struktur bestehen (vor allem infolge der Insolvenz des Clearing-Brokers).

Rechte an Margin-Deckungen

Wenn Sie uns Vermögenswerte im Wege eines Sicherungsrechts (Verpfändung) bereitstellen und wir bezüglich der Vermögenswerte kein Nutzungsrecht ausgeübt haben, dann haben Sie vor anderen Gläubigern Anspruch auf die Vermögenswerte, die nach Verrechnung Ihrer uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen verbleiben. Bitte beachten Sie jedoch, dass je nach

der genauen Ausgestaltung unserer Besicherungsstrukturen möglicherweise einige bevorzugte Gläubiger vorrangigen Anspruch auf Ihre Vermögenswerte haben.

Wenn die Vermögenswerte weiterhin in Ihrem Eigentum stehen (z. B. Bucheffekte auf einem Depot, für das Sie uns ein Sicherungsrecht (Verpfändung) eingeräumt haben), dann besteht die beste Chance, dass sie erstattet werden. Bei Geldkonten sind Sie im Falle unserer Insolvenz nur insoweit geschützt, wie Sie den Schutz der schweizerischen Einlagensicherung (welche einen Deckungsumfang bis zu einem Betrag von CHF 100'000 bietet) oder – falls wir über eine ausländische Zweigniederlassung handeln – von einer ausländischen Einlagensicherung geniessen.

Das tatsächliche Ergebnis hängt stark von den jeweiligen Tatsachen und u. a. auch von den genauen Bedingungen unserer rechtlichen Vereinbarungen, von der Art unserer Kontoführung und den Ansprüchen ab, die andere Vermittler (z. B. Depot- und Ausgleichsstellen) auf diese Vermögenswerte haben.

Wir gehen nicht davon aus, dass sich die vorstehende Position wesentlich ändert, wenn Sie ein Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden oder ein Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden gewählt haben.

Beendigung und Abrechnung (Close-out-Netting)

Wenn unsererseits ein Ausfall eintritt und der Clearing-Broker die Kundentransaktionen und Sicherheiten nicht portieren kann (z. B. da kein Ersatz-Transaktionspartner gefunden wurde), gehen wir davon aus, dass der Clearing-Broker unsere Kundentransaktionen beendet und unter Verwendung der verbundenen Vermögenswerte verrechnet.

Sie und wir würden hierbei eine andere Vorgehensweise bevorzugen als die reguläre bilaterale Beendigung und Abrechnung (Close-out-Netting), die auf alle zwischen uns und dem Clearing-Broker bestehenden Positionen und Vermögenswerte anwendbar wäre. So könnten beispielsweise auf Sie bezogene Vermögenswerte in einem Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden mit unserem Haus- oder einem anderen indirekten Kundenkonto bei dem Clearing-Broker verrechnet werden. Es besteht eine gewisse Gefahr, dass diese kontenübergreifende Verrechnung (Netting) aufgrund des allgemeinen schweizerischen Insolvenzrechts automatisch erfolgt, oder dass die automatische Kündigung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung vereinbart wird.

Ein ähnliches Risiko besteht zwischen Ihnen und uns in Bezug auf die indirekten Kundentransaktionen. Es ist äusserst wahrscheinlich, dass es in einem Zeitraum vor einer Portierung auftritt, in dem aufgrund schweizerischen Rechts indirekte Kundentransaktionen und Sicherheiten in Bezug auf einen Clearing-Broker automatisch mit indirekten Kundentransaktionen und Sicherheiten in Bezug auf eine andere verrechnet werden können. Dieses Risiko entsteht unabhängig davon, was in der indirekten Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen Ihnen und uns vorgesehen ist. Während der sich bei Beendigung ergebende Betrag unserer Nettorisikoposition zueinander entsprechen dürfte, wird die Portierung dadurch schwierig oder unmöglich.

Bitte beachten Sie ganz allgemein, dass Ihr Recht zur Beendigung und Abrechnung von indirekten Kundentransaktionen im Rahmen der indirekten Kunden-Clearing-Vereinbarung mehr Einschränkungen unterliegt als im Rahmen anderer Vereinbarungen, die Sie gegebenenfalls bisher getroffen haben. So gilt es im Rahmen der indirekten Kunden-Clearing-Vereinbarung insbesondere als wesentliches Ereignis, das zu einer Beendigung führt, wenn ein Clearing-Broker gemäss der zwischen ihm und uns bestehenden Kunden-Clearing-Vereinbarung einen Ausfall unsererseits feststellt. Es besteht die Absicht, Kundentransaktionen und indirekte Kundentransaktionen möglichst gleich zu behandeln. Sofern ein Clearing-Broker gemäss der Kunden-Clearing-Vereinbarung einen Ausfall feststellt, kann dies allerdings bedeuten, dass Sie indirekte Kundentransaktionen nicht aus allgemeinen Gründen wie einem Zahlungsausfall oder einer Insolvenz unsererseits beenden können.

Portierung – Einschränkungen

Wie bereits erwähnt (unter Teil 1 A «Was geschieht, wenn eine Portierung nicht möglich ist?»), bestehen für einen Clearing-Broker ausser in spezifischen (z. B. physisch getrennten)

Strukturen uns (nicht Ihnen) gegenüber nur Verpflichtungen in Bezug auf Kundentransaktionen und verbundene Vermögenswerte.

Dies hat zur Folge, dass bei der Übertragung von Kontrakten und Vermögenswerten an einen Ersatz-Transaktionspartner das Risiko einer Insolvenzanfechtung besteht, da wir unsere Rechte im Grunde zum oder um den Zeitpunkt unserer Insolvenz abgeben müssen. Dies ist nach anwendbaren Gesetzen unter Umständen nicht erlaubt; es besteht das Risiko, dass die Gerichte daher eine Portierung und die verbundenen indirekten Kundentransaktionen mit diesem Ersatz-Transaktionspartner nicht zulassen oder ggf. auflösen.

Bei einem Ausfall unsererseits würde die Übertragung der Vermögenswerte (Margin-Deckung) und Positionen (Transaktionen) unter der Annahme, dass die «Portierungsverfahren» in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen allen relevanten Parteien ordnungsgemäss festgehalten wurden, im Rahmen solcher Verfahren gemäss schweizerischem Recht aufrechterhalten, vorausgesetzt, dass es sich bei allfälligen zu übertragenden Vermögenswerten entweder um Effekten oder um sonstige Finanzinstrumente handelt, deren Wert objektiv bestimmbar ist (z. B. Börsenkurs). Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften sind Art. 27(1)(c) des Bankengesetzes und Art. 91(1) in Verbindung mit Art. 90(1)(c) FinfraG. Dieser Ansatz gilt unabhängig davon, ob die Portierung ein Close-out-Netting ausstehender Positionen und eine Neubegründung von Positionen umfasst oder ob sie zu einem Transfer ausstehender Positionen ohne Close-out-Netting führt (Art. 74 Abs. 2 FinfraV).

Die Durchsetzbarkeit der Portierungsverfahren unterliegt jedoch der oben genannten Befugnis der FINMA, gemäss Art. 30a des Bankengesetzes im Zusammenhang mit Schutzmassnahmen im Rahmen von Art. 26 des Bankengesetzes bzw. von Sanierungsverfahren gemäss Art. 28 bis 32 desselben Gesetzes einen vorübergehenden Aufschub der Übertragung von Vermögenswerten oder Positionen um bis zu zwei Geschäftstage anzuordnen.

Sicherungsrecht ergänzend zur Portierung

Die Portierungslösungen eines Clearing-Brokers können durch ein Sicherungsrecht ergänzt werden. Dies kann unterschiedliche Formen annehmen, könnte aber beinhalten, dass wir unsere Rechte gegenüber dem Clearing-Broker in Bezug auf ein Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden oder ein Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden zu Ihren Gunsten oder zugunsten einer anderen Person (z. B. einem unabhängigen Treuhänder) absichern, um die Sicherheit in Ihrem Namen zu halten. Das Sicherungsrecht sollte grundsätzlich das Argument stützen, dass diese Vermögenswerte nicht Teil unserer Insolvenzmasse sind (d. h. nicht mit unseren allgemeinen Gläubigern zu teilen sind).

Das Recht auf freihändige Veräusserung im Rahmen dieses Sicherungsrechts wäre bei unserer Insolvenz jedoch nur dann durchsetzbar, wenn ein Schweizer Gericht zum Schluss kommt, dass die Schutzmassnahme gemäss Art. 27(1)(b) des Bankengesetzes in diesem Kontext Anwendung findet. Art. 27(1)(b) des Bankengesetzes sieht vor, dass das Recht auf freihändige Veräusserung durchsetzbar ist, wenn die FINMA (i) Schutzmassnahmen gemäss Art. 26 des Bankengesetzes ergreift, (ii) ein Sanierungsverfahren gemäss Art. 28 bis 32 des Bankengesetzes einleitet oder (iii) die Liquidation der Bank (Bankinsolvenzverfahren) gemäss Art. 33 ff. des Bankengesetzes anordnet, vorausgesetzt dass das Sicherungsrecht in jedem Fall von (i) bis (iii) in Bezug auf «Effekten oder Finanzinstrumente» bestellt wird, deren Wert objektiv bestimmbar ist (z. B. Börsenkurs).

Sofern die Bestellung des Sicherungsrechts hinsichtlich der Ansprüche des Direktkunden in Bezug auf die Positionen (Transaktionen) erfolgt, kann ein Gericht zum Schluss kommen, dass das Sicherungsrecht nicht in Bezug auf «Effekten oder Finanzinstrumente» bestellt wird, sondern nur im Hinblick auf Berechtigungen, die wir gegenüber dem Clearing-Broker bezüglich der Positionen haben. Bei der Bestellung eines Sicherungsrechts an unserem Anspruch gegenüber dem Clearing-Broker auf Rückforderung der Margin-Deckung, die im Rahmen einer Eigentumsübertragung entlang der Clearing-Kette übertragen wurde, besteht das Risiko, dass ein solches Sicherungsrecht nicht in Bezug auf Effekten oder Finanzinstrumente bestellt wird, sondern lediglich für den Anspruch auf Rückforderung der Margin-Deckung. Dies hat zur Folge, dass ein Gericht zu dem Schluss kommen kann, dass die Schutzmassnahme gemäss Art. 27(1)(b) des Bankengesetzes keine Anwendung findet und dass infolgedessen das im Pfandvertrag vereinbarte Recht auf freihändige Veräusserung nach

Einleitung eines Insolvenzverfahrens bezüglich des Direktkunden nicht mehr durchsetzbar wäre.

Infolge des potenziell nicht durchsetzbaren und somit fehlerhaften Rechts auf freihändige Veräusserung im Falle unserer Insolvenz würde die Verpfändung für den indirekten Kunden neben seinen bereits bestehenden gesetzlichen Ansprüchen gemäss Art. 91(2) FinfraG (wie in Teil 1 A unter «*Werden Ihre Ansprüche auf Positionen und Margin-Deckungen von unserer Insolvenzmasse getrennt, wenn keine Portierung erfolgt?*» dargelegt) keinen weiteren Nutzen bringen.

Abweichung von CCP-/Kudentransaktionen und Vermögenswerten

Es könnte sein, dass unser Nettovermögen in Bezug auf Kundentransaktionen nicht unseren Nettoverpflichtungen zueinander in Bezug auf die verbundenen indirekten Kundentransaktionen entspricht. Dies kann die Portierung verlangsamen oder operativ oder rechtlich unmöglich machen.

Das kann zum Beispiel auf Ebene des Clearing-Brokers infolge der Risikoübernahme für andere Kunden (siehe Erklärung des Begriffs in Teil 2 dieses Dokuments) in einem Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden vorkommen, mit dem Ergebnis, dass nicht ausreichend Vermögenswerte für die Portierung zur Verfügung stehen, um unsere Verpflichtungen Ihnen gegenüber in Bezug auf die indirekten Kundentransaktionen zu erfüllen.

Alternativ kann es auch sein, dass alle Ihre indirekten Kundentransaktionen mit uns automatisch verrechnet werden (siehe vorstehenden Abschnitt «*Beendigung und Abrechnung (Close-out-Netting)*»).

Schweizer Bankengesetz

Das Schweizer Bankengesetz ist anwendbar, da wir eine Schweizer Bank sind, die in dessen Geltungsbereich fällt. So können beispielsweise in Sanierungsverfahren gemäss Art. 28 bis 32 des Bankengesetzes nach Anordnung der FINMA alle unsere Aktiven und Passiven auf Dritte übertragen werden bzw. einige unserer Passiven übernommen werden. In diesem Fall ändert sich allenfalls Ihre Gegenpartei und/oder Ihr Gegenparteirisiko. Wahrscheinlich werden Sie nicht imstande sein, eine solche Übertragung aufzuhalten oder aufgrund einer solchen Übertragung uns gegenüber vorzeitige Kündigungsrechte geltend zu machen, sofern die Sanierung erfolgreich ist.

Teil 1 D: Bedingungen, unter denen wir Ihnen indirekte Clearing-Dienstleistungen erbringen

In Übereinstimmung mit dem technischen Regulierungsstandard für indirekte Clearing-Vereinbarungen im Rahmen von MiFIR und EMIR (der **technische Regulierungsstandard für indirekte Clearing-RTS⁴**) sind wir verpflichtet, die allgemeinen Geschäftsbedingungen offenzulegen, unter denen wir unseren Kunden indirekte Clearing-Dienstleistungen in Bezug auf Transaktionen mit börsengehandelten Derivaten (die **ETD-Transaktionen**) erbringen, die von einer in der Europäischen Union zugelassenen zentralen Gegenpartei (einer **EU-CCP**) gecleart werden. Diese Bedingungen sind detailliert in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie in der indirekten Kunden-Clearing-Vereinbarung, einschliesslich aller ihrer Anhänge und Anlagen, dargelegt, die wir mit Ihnen abschliessen (**Vereinbarung**).

Der Begriff «indirekte Clearing-Dienstleistungen» bezieht sich auf Situationen, in denen wir auf eine EU-CCP über einen Clearing-Teilnehmer dieser EU-CCP zugreifen, wie in Teil 1 A dargelegt.

Eine allgemeine Beschreibung der wichtigsten Bedingungen für unsere Beziehung mit unseren Kunden ist nachstehend aufgeführt. Die tatsächlichen Bestimmungen der Vereinbarung sind umfassender. Zudem ist zu beachten, dass die spezifischen Bedingungen der Vereinbarung, die wir mit einem Kunden treffen, je nach unserer Analyse der mit den Handelsgeschäften dieses Kunden einhergehenden Risiken variieren können.

Zwischen uns und unseren Kunden vereinbarte Bedingungen

Bevor wir Ihnen indirekte Clearing-Dienstleistungen erbringen, verlangen wir grundsätzlich, dass Sie vorbehaltlich der in der Vereinbarung enthaltenen Bedingungen:

- uns die angeforderten Informationen übermitteln, die wir zur Prüfung Ihrer Identität benötigen, soweit dies gesetzlich oder anderweitig für Kontoeröffnungszwecke erforderlich ist.
- zu unserer Zufriedenheit bestätigen, dass Sie unsere finanziellen und operativen Mindestvoraussetzungen entsprechend Ihrem Geschäft, Ihrer Erfahrung und der Art der von Ihnen beabsichtigten Handelsaktivitäten erfüllen; Sie müssen einwilligen, uns die jeweils angeforderten Finanzinformationen zu übermitteln und uns unverzüglich über wesentliche Änderungen Ihrer Finanzlage zu informieren.
- zu unserer Zufriedenheit bestätigen, dass Sie alle Registrierungen oder Lizenzen erwirkt haben, die Sie ggf. benötigen, um Geschäfte durchzuführen, und dass Sie bei allen relevanten Aufsichtsbehörden und Selbstregulierungsorganisationen weiterhin in gutem Ruf stehen.
- bestätigen, dass Aufträge auf Ihre eigene Initiative erfolgen und auf Ihrer Einschätzung der Marktkonditionen und -entwicklungen basieren und Sie sich vollständig der Risiken bewusst sind, die mit ETD-Transaktionen einhergehen.
- bestätigen, dass Sie alle von uns bereitgestellten Offenlegungserklärungen hinsichtlich Ihrer Handelstätigkeit gelesen und verstanden haben, einschliesslich der entsprechenden Offenlegungserklärung zum indirekten Clearing.
- bestätigen, dass alle für Ihre Rechnung oder in Ihrem Auftrag durchgeführten ETD-Transaktionen den «Marktregeln» (gemäss Definition in dieser Vereinbarung) unterliegen und dass Sie sämtliche Tätigkeiten vorbehaltlich der Vereinbarung in Übereinstimmung mit diesen Marktregeln ausüben.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2017/2154 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für indirekte Clearingvereinbarungen.

- einwilligen, dass wir nach alleinigem Ermessen den Umfang Ihrer Positionen beschränken oder Aufträge oder Transaktionen ablehnen können, zu deren Ausführung wir gemäss der Vereinbarung nicht verpflichtet sind.
- zusätzlichen Vertragsbedingungen zustimmen, wenn eine andere Kontoart (z. B. ein Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden) angefordert wird.
- einwilligen, allen Nachschussforderungen (Margin Calls) in Bezug auf ETD-Transaktionen, die wir für Ihre Rechnung oder in Ihrem Auftrag clearen, in der Form und Höhe und in dem Zeitrahmen nachzukommen, wie von uns festgelegt.
- einwilligen, uns im Rahmen der Vereinbarung ausreichende Margin-Deckung bereitzustellen, entweder durch Eigentumsübertragung und/oder Einräumen eines Sicherungsrechts (Verpfändung) auf im Rahmen der Vereinbarung bestehende Sicherheiten.
- anerkennen, dass wir bei einem Ausfall gemäss Definition dieses Begriffs in der Vereinbarung über bestimmte Rechte wie in der Vereinbarung dargelegt verfügen, einschliesslich neben in sonstiger Weise laut Gesetz oder Billigkeitsrecht verfügbaren Rechtsbehelfen des Rechts zur Liquidation aller oder eines Teils der Derivatkontrakte, die in Ihrem Namen oder Auftrag rechtmässig gehalten werden, und zur Verwendung von Margin-Deckungen, um die uns schuldigen Beträge zu decken.
- anerkennen, dass jegliche Haftung für ggf. entstehende Verluste gegenüber Ihnen ablehnen und ferner keinesfalls für indirekte Verluste oder Folgeschäden haften.
- uns ausdrücklich vom Schweizer Bankgeheimnis entbinden, soweit dies für die Erfüllung unserer Verpflichtung zur Offenlegung Ihrer Identität und weiterer Informationen gegenüber Dritten (wie nachstehend definiert) erforderlich ist, und ausdrücklich einer solchen Offenlegung zustimmen.
- in die Offenlegung von Informationen einwilligen, einschliesslich u. a. Ihrer Identität und Details zur Transaktion, gegenüber Börsen, der zuständigen Aufsichtsbehörde, einer Selbstregulierungsorganisation oder anderen Dritten (die **Dritten**), falls erforderlich auch spontan, und falls Sie der Offenlegungsanforderung gegenüber Dritten nicht nachkommen, in die Offenlegung Ihrer Informationen gegenüber diesen Dritten durch uns einwilligen oder Sie die weiteren Konsequenzen anerkennen, z. B. die Beendigung und Abrechnung von Positionen, die Ablehnung der Ausführung oder den Rücktritt von der Geschäftsbeziehung.
- zustimmen, dass die Vereinbarung nach Schweizer Recht ausgelegt wird und der Zuständigkeit der Gerichte in Zürich, Schweiz, unterliegt.

Teil 2: Indirekte Kundenkonten-Strukturen von Clearing-Brokern

Wie in Teil 1 B dargelegt, ist jeder Clearing-Broker im Rahmen des technischen Regulierungsstandards für indirekte Clearing-Vereinbarungen verpflichtet, mindestens ein Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden oder ein Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden zur Auswahl zu stellen. Dieser Teil 2 enthält eine Übersicht über die Trennungsgrade jeder Kontoart und gibt einen Überblick über die wichtigsten Schutzmassnahmen und rechtlichen Folgen jeder Kontoart.

Die Beschreibungen in diesem Teil 2 sind sehr allgemein gehalten und berücksichtigen die Mindestanforderungen für indirekte Kundenkonten im Rahmen des technischen Regulierungsstandards für indirekte Clearing-Vereinbarungen und den jeweiligen Grad der Kontentrennung. Jedoch haben bestimmte Eigenschaften der Konten Einfluss auf das von ihnen gebotene Schutzniveau und ihre rechtlichen Auswirkungen. Daher müssen Sie die von den Clearing-Brokern bereitgestellten Informationen prüfen, um die Risiken, die mit einem bestimmten Konto einhergehen, das wir für Sie bei einem Clearing-Broker halten, vollständig nachvollziehen zu können. Sie können sich auch professionell beraten lassen, um ein besseres Verständnis der genauen Unterschiede zu erlangen. Wir hoffen aber, dass die in beiden Teilen dieses Dokuments enthaltenen Fragestellungen und beschriebenen Faktoren Ihnen verdeutlichen, welche Fragen Sie stellen müssen und welche Auswirkungen die jeweiligen Antworten haben können.

Die Beschreibungen basieren auf den Mindestanforderungen gemäss technischem Regulierungsstandard für indirekte Clearing-Vereinbarungen.

Im Anhang soll ein Vergleich der wichtigsten Kontoarten und Grade der Kontentrennung gegenüber den folgenden Risiken erfolgen:

Risiken zum Vergleich der einzelnen Kontoarten und Grade der Kontentrennung	Erläuterung des Risikos
Durchleitungsrisiko	Ob Sie zu irgendeinem Zeitpunkt im Prozess der Bereitstellung oder Entgegennahme von Margins in Bezug auf indirekte Kundentransaktionen dem Risiko eines Ausfalls unsererseits ausgesetzt sind.
Risikoübernahme für andere Kunden	Ob die für Kundentransaktionen in Bezug auf Sie dem Clearing-Broker oder der CCP bereitgestellten Vermögenswerte auch zur Deckung von Verlusten in Kundentransaktionen anderer Kunden verwendet werden können.
Liquidationsrisiko	Ob im Falle der Übertragung von Kundentransaktionen und verbundenen Vermögenswerten das Risiko besteht, dass unbare Vermögenswerte liquidiert werden. Falls dies geschehen sollte, kann der vom Clearing-Broker zugeordnete Wert von dem Wert abweichen, den Sie als vollen Wert der Vermögenswerte betrachten.
Haircut-Risiko	Ob der Wert der Vermögenswerte für Kundentransaktionen ggf. nicht wie von Ihnen erwartet verringert wird oder steigt, da der Clearing-Broker einen Haircut (Sicherheitsmargensatz) angewendet hat, der den Wert der Vermögenswerte nicht ordnungsgemäss widerspiegelt.

Vergemeinschaftungsrisiko	Ob der Wert der Vermögenswerte für Kundentransaktionen nicht wie von Ihnen erwartet verringert werden oder steigen könnte, da die in Bezug auf Kundentransaktionen anderer Kunden verbuchten Vermögenswerte an Wert verloren haben.
Risiko der Insolvenz des Clearing-Brokers	Ob Sie bei der Insolvenz oder einem sonstigen Ausfall des Clearing-Brokers einem Risiko ausgesetzt sind.

Typische Kontomerkmale auf Ebene des Clearing-Brokers

	Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden	Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden
In Bezug auf wen werden die Kunden-transaktionen im Konto verbucht?	In Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden werden sowohl auf Sie bezogene Vermögenswerte und Kundentransaktionen verbucht (wenn Sie sich für ein Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden entschieden haben), als auch die Vermögenswerte und Kundentransaktionen, die sich auf unsere anderen Kunden beziehen, die sich ebenfalls für ein Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden entschieden haben.	In Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden werden sowohl auf Sie bezogene Vermögenswerte und Kundentransaktionen verbucht (wenn Sie sich für ein Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden entschieden haben), als auch die Vermögenswerte und Kundentransaktionen, die sich auf unsere anderen Kunden beziehen, die sich ebenfalls für ein Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden entschieden haben.
Für welche Verluste können im Konto verbuchte Vermögens-werte verwendet werden?	Vermögenswerte, die dem Clearing-Broker als Margin-Deckung für eine in einem Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden verbuchte Kundentransaktion bereitgestellt werden, können zur Deckung von Verlusten in dem Konto verwendet werden, unabhängig davon, ob diese Verluste mit den Kundentransaktionen in Bezug auf Sie oder unsere anderen Kunden im selben Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden zusammenhängen.	Vermögenswerte, die dem Clearing-Broker als Margin-Deckung für eine in einem Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden verbuchte Kundentransaktion bereitgestellt werden, können zur Deckung von Verlusten in dem Konto verwendet werden, unabhängig davon, ob diese Verluste mit den Kundentransaktionen in Bezug auf Sie oder unsere anderen Kunden im selben Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden zusammenhängen.
Ist dem Clearing-Broker bekannt, welche Kundentransaktionen und Arten von Vermögenswerten sich auf Sie beziehen?	Dem Clearing-Broker ist möglicherweise nicht bekannt, welche in einem Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden verbuchte Kundentransaktionen und Vermögenswerte sich auf Sie beziehen.	Ist dem Clearing-Broker bekannt, welche Kundentransaktionen und Arten von Vermögenswerten sich auf Sie beziehen?
Erfasst der Clearing-Broker die bereit-gestellten Vermögens-werte nur nach ihrem Wert oder auch nach ihrer Art?	Der Clearing-Broker kann in seinen Aufzeichnungen die Art der als Margin-Deckung für das Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden bereitgestellten Vermögenswerte erfassen, allerdings kann er nicht identifizieren, welche Arten von Vermögenswerten sich auf die Kundentransaktionen eines bestimmten Kunden innerhalb des Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden beziehen.	Der Clearing-Broker kann in seinen Aufzeichnungen die Art der als Margin-Deckung für das Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden bereitgestellten Vermögenswerte erfassen, allerdings kann er wahrscheinlich nur den Wert der Vermögenswerte identifizieren, die in Bezug auf die Kundentransaktionen eines unserer Kunden innerhalb des Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden bereitgestellt wurden.
Werden die im Konto verbuchten Kundentransaktionen miteinander verrechnet?	Es ist wahrscheinlich, dass die im Konto verbuchten Kundentransaktionen miteinander verrechnet werden. Dies bedeutet, dass die auf Sie bezogenen Kundentransaktionen mit Kundentransaktionen verrechnet werden können, die sich auf unsere anderen Kunden beziehen, deren Kundentransaktionen im selben Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden verbucht werden.	Auf Sie bezogene Kundentransaktionen werden wahrscheinlich mit anderen auf Sie bezogenen Kundentransaktionen verrechnet. Allerdings sollten auf Sie bezogene Kundentransaktionen nicht mit im selben Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden verbuchten Kundentransaktionen in Bezug auf unsere anderen Kunden verrechnet werden.
Wird die Margin-Deckung auf Brutto- oder Nettobasis berechnet?	Die Margin wird auf Nettobasis berechnet.	Die Margin wird auf Bruttobasis berechnet.
Müssen Sie direkt mit dem Clearing-Broker Dokumente aufsetzen oder operative Vereinbarungen treffen?	Sie müssen gegebenenfalls gemeinsam mit dem Clearing-Broker rechtliche Unterlagen unterzeichnen. Es ist unwahrscheinlich, dass Sie direkt mit dem Clearing-Broker operative Vereinbarungen treffen müssen.	Sie müssen gegebenenfalls gemeinsam mit dem Clearing-Broker rechtliche Unterlagen unterzeichnen. Es ist möglich, aber unwahrscheinlich, dass Sie direkt mit dem Clearing-Broker operative Vereinbarungen treffen müssen.

	Basis-Sammelkonto für indirekte Kunden	Brutto-Sammelkonto für indirekte Kunden
Durchleitungsrisiko	● Ja	● Ja
Risikoübernahme für andere Kunden	● Ja	● Ja
Liquidationsrisiko	● Ja	● Ja (es sei denn, der Clearing-Broker ist in der Lage, die in dem Konto verbuchten Vermögenswerte zu portieren oder die Vermögenswerte auf Sie zu übertragen, ohne einige oder alle dieser Vermögenswerte zuerst liquidieren zu müssen).
Haircut-Risiko	● Ja	● Ja
Vergemeinschaftungs-risiko	● Ja	● Ja
Risiko der Insolvenz des Clearing-Brokers	● Ja	● Ja
Wie wahrscheinlich ist eine Portierung, wenn es unsererseits zu einem Ausfall kommt?	● Unwahrscheinlich	● Wenn Sie alle Voraussetzungen des Clearing-Brokers und des Ersatz-Transaktionspartners erfüllt haben, ist eine Portierung bei einem Ausfall unsererseits leichter möglich.